

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) der Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik GmbH & Co. KG Stand April 2024

### Sehr geehrter Kunde,

unsere Geschäftsbeziehung zu Ihnen ist uns wichtig. Im Rahmen unserer Zusammenarbeit werden wir jederzeit bemüht sein, Ihre Anforderungen zu erfüllen. Nur gemeinsam und mit hohen Qualitätsanstrengungen kann es werden, die Marktbedürfnisse vorbildlich zu befriedigen.

Dafür sind leider auch einige Regelungen erforderlich, die Klarheit über die beiderseitigen Verpflichtungen bringen sollen.

Aus diesem Grunde verwenden auch wir AGB in Form von Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB), um unser Leistungsversprechen zu präzisieren.

### I. Geltungsbereich

(1) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für unsere Lieferungen und Leistungen ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen und den gesetzlichen Regelungen ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und Ihnen, dem Käufer, Besteller oder Auftraggeber, gelten.

Leider können wir abweichende Einkaufsbedingungen und sonstige abweichende AGB nicht anerkennen. Dies gilt auch für Allgemeine Einkaufsbedingungen außerhalb Ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere, aber nicht nur, für Ihre Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen und Ihre Rahmenlieferverträge, soweit die Regelungen darin nicht mit uns ausgehandelt wurden. Solche abweichenden AGB werden auch nicht durch eine Auftragsannahme Vertragsinhalt. Ein Schweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung. Sie sehen sicherlich ein, dass die vorliegenden ALB auch dann gelten, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Ihrerseits Zahlungen annehmen oder Leistungen erbringen. Wir bitten Sie zu beachten, dass Sie spätestens durch Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen Ihr Einverständnis mit unseren Bedingungen zum Ausdruck bringen.

(2) Sind diese ALB durch rechtsgeschäftliche Einbeziehung Bestandteil von Verträgen mit Ihnen, möchten wir anmerken, dass sie im Falle einer fortdauernden Geschäftsverbindung zwischen uns auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung bis zur Geltung unserer neuen ALB gelten.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und Ihnen getroffen wurden oder werden sind aus Gründen der besseren Nachweisbarkeit grundsätzlich schriftlich festzuhalten.

(4) Auch bitten wir zu beachten, dass diese ALB nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gelten.

### II. Angaben, Eignung, Eigentum an Unterlagen

(1) Jede Form von Beratung in Wort und Schrift, z.B. durch unseren Außendienst, erteilen wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Angaben zu unseren Produkten, insbesondere in unseren Prospekten, Katalogen, sonstigen Unterlagen und elektronisch dargestellten Medien, z.B. im Internet, insbesondere über Eignung und Verwendung unserer Produkte. Sie sind unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung aufgenommen wurden. Bitte beachten Sie, dass wir Sie nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen befreien können und dürfen. Wir bitten zu berücksichtigen, dass Sie insbesondere nicht davon befreit sind, selbst die Eignung unserer Produkte und Empfehlungen für den beabsichtigten und alle weiteren Verwendungszwecke zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte.

(2) Güte und Maße bestimmen sich nach DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Europäischen Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.

(3) Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass Zeichnungen und andere Unterlagen sowie Modelle, Muster und alle sonstigen Gegenstände, die wir zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen, unser Eigentum bleiben und auf Anforderung an uns zurückzusenden sind. Wir behalten uns hieran sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie Ihnen übergeben wurden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Wir bitten zu beachten, dass Sie vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen haben. Kopien dürfen nur für Archivzwecke oder als Ersatz

angefertigt werden. Wenn Originale mit einem auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser von Ihnen auf den Kopien ebenfalls anzubringen.

### III. Leistungsumfang, Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Grundsätzlich stellt erst der von Ihnen erteilte Auftrag das Angebot dar, welches regelmäßig durch eine schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) durch uns angenommen wird. Für den Umfang unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots unsererseits dieses, jedoch im Falle einer zeitlichen Bindung unseres Angebots nur bei fristgemäßer Annahme. Sie verstehen bitte, dass wir bei Fristüberschreitung an das Angebot nicht mehr gebunden sind.

(2) Wir sind berechtigt, Ihren Auftrag innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung durch Sie anzunehmen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu beachten, dass soweit eine Auftragsbestätigung durch uns nicht erfolgt, die von uns erbrachte Leistung als Auftragsbestätigung gilt.

(3) An die von uns gemachten Angebote sind wir 3 Monate gebunden. Erstellung und Lieferung erfolgen auf Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben. Wie üblich, sind wir bis zur Annahmeerklärung durch Sie zum Widerruf unseres Angebots berechtigt. Sie verstehen sicher auch, dass Ihre Aufträge, die nicht als Annahme unseres Angebotes zu qualifizieren sind, nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch uns als angenommen gelten. Unsere Auftragsbestätigung ist dann maßgebend für den Leistungsumfang.

(4) Eine Übertragung oder Einräumung von Schutz- und Urheberrechten, insbesondere gewerblichen Schutzrechten, durch uns an Sie ist nicht Gegenstand des vorliegenden Angebots. Art und Umfang der einzuräumenden Nutzungs- und Schutzrechte bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

(5) Unser Angebot setzt Ihre Bereitschaft voraus, in regelmäßigen Abständen technische Änderungsvorschläge von uns zu prüfen und ggf. beim Endkunden freizufahren, um uns so die Möglichkeit zu geben, Kosten zu senken und die verhandelten Lifetime Konditionen zu rechtfertigen.

(6) Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen Ihre Aufträge grundsätzlich schriftlich oder elektronisch (EDI) erfolgen. Telefonische Aufträge und Datensendungen per E-Mail werden daher auf Ihre Gefahr hin ausgeführt.

### IV. Prüfparameter, Änderungen

(1) Für Prüfungen, bei denen bestimmte Mess- oder Regelwerte oder sonstige Prüfparameter gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Prüfmethoden festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Prüfmethoden.

(2) Für den Fall fehlender oder fehlerhafter Informationen Ihrerseits behalten wir uns vor, den Leistungsinhalt angemessen zu ändern. Die Regeln erfordern, dass hierdurch entstehende Nachteile, insbesondere wegen Kosten oder Schäden, Ihnen zur Last fallen.

(3) Bei einer von Ihnen geforderten technischen Änderung sind vor einer Umstellung auf die neue Ausführung die Restbestände der bisherigen Ausführung maximal bis zu 6 Monaten von Ihnen abzunehmen.

(4) Sie verstehen gewiss, dass wir bei nach dem Bestelldatum von Ihnen geforderten Planungs-, Zeichnungs-, Applikations- und sonstigen Änderungen keine Gewähr für die Eignung unserer Produkte sowohl bei Ihnen als auch bei sonstigen Dritten übernehmen können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Erzeugnissen für Anwendungen mit geänderten Beanspruchungsvoraussetzungen, sog. Übernahmeteile. Änderungen nach Bestelldatum erfolgen auf Ihre Gefahr hin. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

### V. Preise, Preissteigerungen, Nachnahme, Vorkasse

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk (ex works gemäß Incoterms 2020) in EURO zzgl. Umsatzsteuer, die gesondert in der Rechnung ausgewiesen ist. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zoll und Transportversicherung sind von Ihnen zu tragen.

(2) Werkzeugkosten berechnen wir grundsätzlich in EURO.

(3) Tritt eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, Energie- und/oder Transportkosten ein, so sind wir unter Berücksichtigung

und Offenlegung dieser Faktoren zur entsprechenden Anpassung des Preises berechtigt.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so kommen die am Tag der tatsächlichen Lieferung gültigen Preise zur Anwendung, wobei die Preiserhöhung auf den am Markt durchgesetzten Preis beschränkt wird. Für den Fall erheblicher Preissteigerungen sind Sie selbstverständlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Änderungen von Fracht, Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben berechtigen allerdings zu entsprechenden Preis-Anpassungen, ohne dass Ihnen ein Rücktrittsrecht zusteht. Einzelheiten über Zu- und Abschläge sowie sonstige Auslieferungsbedingungen sind den jeweils gültigen Preisvereinbarungen zu entnehmen. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

(5) Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass wir an Käufer, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, nur gegen Nachnahme bzw. Vorauskasse liefern.

Gleiches gilt für Käufer, welche mindestens dreimal zu spät auf unsere Rechnung gezahlt haben.

#### **VI. Zahlungsbedingungen, Zinsen, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Sonstiges**

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und wir bitten um Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung und Lieferung der Ware.

(2) Unsere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sind an die Eurofactor AG abgetreten. Zahlungen sind in EURO zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer frei der auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung zu leisten. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass am Fälligkeitstag über den Betrag verfügt werden kann.

(3) Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug kommen. Bei Zahlungszielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu fordern. Die Zinsen sind sofort fällig. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt sowohl uns als auch Ihnen vorbehalten. Bitte verstehen Sie, dass wenn Sie die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, erbracht haben, wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Das gleiche gilt für gestellte Termine bei Abrufaufträgen.

(5) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Nichtzahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse Ihrerseits nach Vertragsabschluss schließen lassen, uns - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegen-genommener Wechsel - zur sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen berechtigen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Bei berechtigten Zweifeln an Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihrer Kreditwürdigkeit, z.B. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde, sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die von Ihnen zu erbringende Leistung zu fordern. Sie verstehen sicherlich, dass wenn Sie nicht bereit sind, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, wir berechtigt sind, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen von Ihnen zu tragen sind.

(8) Es ist notwendig, dass wir unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anders lautender Bestimmung Ihrerseits festlegen, welche Forderungen durch Ihre Zahlung erfüllt sind. Sie verzichten insoweit auf das Recht zu bestimmen, wie Ihre Zahlungen zu verwenden sind.

#### **VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

(1) Wie üblich, dürfen Sie nur mit unbestrittenen, anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen;

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle der Behauptung des Vorhandenseins von Mängeln steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, unsere Ware ist offensichtlich mangelhaft. In diesem Fall sind Sie nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere der Mangelbeseitigung, steht.

#### **VIII. Lieferung, Lieferfristen und -termine, Mitwirkungsobligationen, Teillieferungen, Mahnung**

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde erfolgen unsere Lieferungen ab Werk oder Niederlassung (Erfüllungsort) gemäß der Klausel EXW der Incoterms 2020 entweder durch Abholung Ihrerseits oder auf Wunsch Versand „unfrei“. Selbstverständlich werden wir Ihnen den Zeitpunkt der Abholung so rechtzeitig anzeigen, dass Sie die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen können.

(2) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk bzw. die Anzeige der Abholbereitschaft maßgebend. Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände am Liefertermin versandbereit ab Werk sind. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

(3) Bitte beachten Sie, dass Lieferfristen mit Zugang unserer Auftragsbestätigung bei Ihnen beginnen, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie Eingang sämtlicher von Ihnen zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Die von uns genannten Lieferfristen sind Zirka-Fristen, soweit der Liefertermin nicht als verbindlich vereinbart wurde. Die Bestimmung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung sowie vorbehaltlich unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten durch Sie. Sie verstehen freilich, dass wenn Sie vertragliche Pflichten bzw. Obliegenheiten, z.B. Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllen, wir berechtigt sind, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug Ihrerseits – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Können wir verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung, z.B. wegen fehlender Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer), werden wir Sie selbstverständlich unverzüglich informieren und eine nach den Umständen angemessene, neue Lieferfrist bestimmen. Ist die von uns zu erbringende Leistung auch in der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rechte (z.B. Ausschluss der Leistungspflicht) und Ihre Rechte aus diesem Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bleiben unberührt.

(5) Teillieferungen und deren Berechnung sind zulässig, soweit sich Nachteile für die Durchführung des Vertrages hieraus nicht ergeben.

(6) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall aber eine Mahnung durch Sie mit Nachfristsetzung erforderlich ist.

#### **IX. Verzug**

(1) Um eine zutreffende Erfassung der Verzugsfolgen zu erreichen, können wir im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges nur nach Maßgabe von Ziffer XX für den von Ihnen nachgewiesenen Verzögerungsschaden haften. Im Falle eines nicht von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist unsere Haftung ausgeschlossen. Selbstverständlich werden wir Ihnen unverzüglich die voraussichtliche Dauer einer Lieferverzögerung mitteilen.

(2) Bitte beachten Sie, wenn Sie in Annahmeverzug kommen, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf Sie über.

## X. Höhere Gewalt

(1) Wie in innerindustriellen Lieferbeziehungen üblich, befreien Ereignisse höherer Gewalt sowie erhebliche, unvorhersehbare und außerhalb unsere Einflussosphäre bestehende Hindernisse, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Lieferfristenüberschreitung oder Lieferausfälle von Unterlieferanten, Betriebs-, Vertriebs- oder Versorgungsstörungen aufgrund von Energie-, Rohstoff-, oder Arbeitskräftemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, bei uns oder unseren Lieferanten, von unseren Vertragspflichten entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen und Hindernisse bzw. die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt.

(2) In den Fällen bevorstehender oder bestehender Höherer Gewalt werden wir gemeinsam über die Neuordnung der Vertragsverpflichtungen verhandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ereignisse Höherer Gewalt zu Schäden führen oder führen können. Dabei kann es sich etwa um Verzugschäden oder Schadenersatzansprüche der Kunden in der nachfolgenden Lieferkette handeln.

Wir werden dabei gemeinsam insbesondere die gesetzliche Haftungsverteilung in den Fällen der Nicht- oder Spätleistungen berücksichtigen, wonach Schadenersatzansprüche regelmäßig von einem Verschulden abhängig sind. Verhandelt werden insbesondere die Notwendigkeit einer vorübergehenden oder dauernden Nichtlieferung, über Möglichkeiten einer Wenigerlieferung, einer Späterlieferung oder einer Anderslieferung. Anderslieferungen sind etwa geänderte Materialspezifikationen sowie der Wechsel von Lieferanten oder Grundstoffen.

(3) Ein einseitiges Notfertigungsrecht Ihres Hauses besteht nicht.

## XI. Abnahmeverpflichtung, Abrufe

(1) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für den Fall, dass ein Projekt gestoppt wird, bevor eine Erstmusterfreigabe durchgeführt werden kann, Sie uns alle bis dahin entstandenen Kosten zu bezahlen haben.

(2) Wenn nicht anders vereinbart, gilt eine Abnahmeverpflichtung von jeweils 4 Monaten für bestellte Mengen (Fertigteile) und für Vorschäumengen (Rohstoffe).

(3) Lieferabrufe sollen schriftlich erfolgen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Vereinbarung von Lieferterminen für Teillieferungen unter Berücksichtigung unserer Kapazitätsplanung und der Beschaffungsmöglichkeit des Vormaterials.

(4) Bei Bestellungen auf Abruf gewähren wir, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, eine Frist von 6 Monaten vom Tag der Bestellung an. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein Abruf erfolgt ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Produkte in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## XII. Gefahrübergang, Lagerung und Lagergeld

(1) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmt sich nach der Klausel EXW der Incoterms 2020.

Danach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Anzeige der Abholbereitschaft auf Sie über. Der Anzeige der Abholbereitschaft steht die Übergabe der Sendung an die Transportperson oder das Verlassen der Kaufsache aus unserem Werk oder Lager zwecks Versendung gleich, sofern die Ware auf Ihren Wunsch versandt wird. Alle Sendungen erfolgen auf Ihr Gefahr vom Verlassen unseres Lieferwerks an, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

(2) Wir bitten zu beachten, wenn die Abholung oder der Versand auf Ihren Wunsch oder aus einem Grunde, den Sie zu vertreten haben, verzögert oder ohne unser Verschulden unmöglich wird, auch dann die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft bzw. Meldung der Versandbereitschaft auf Sie übergeht. Sie verstehen daher gewiss, dass wir in diesen Fällen berechtigt sind, auf Ihre Kosten und auf Ihre Gefahr hin die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt. Nach Setzung einer fruchtlos verlaufenen angemessenen Frist zur Abholung sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und Sie mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder Sie auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr hin zu beliefern.

(3) Wir bitten in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Sie die entstandenen Kosten, mindestens jedoch ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jeden angefangenen

Monat, maximal von 5 % des Auftragswertes, von der Anzeige der Versandbereitschaft an zu zahlen haben.

## XIII. Versicherung, Versand, Kostentragung, Bestandsaufnahme, Beladungszeiten

(1) Wir sind SVS/RVS – Verzichtskunde.

(2) Bitte beachten Sie, dass eine Versicherung gegen Transport-schäden nur auf Anforderung und Kosten Ihrerseits erfolgt.

(3) Haben wir eine Versandverpflichtung übernommen, so ändert das am Gefahrübergang, Erfüllungsort und den vorgenannten Bestimmungen nichts. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergrößen. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Mehrkosten durch abweichende Wünsche Ihrerseits gehen auch zu Ihren Lasten. Diese müssen uns rechtzeitig vor dem Versand mitgeteilt werden. Ihre Wünsche werden dann nach Möglichkeit und auf Ihre Kosten hin berücksichtigt.

(4) Es ist unumgänglich, dass Sie bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport unverzüglich eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich nach Erhalt der Sendung, schriftlich bekannt geben. Die schadhafte Lieferung ist an uns nach Absprache zurückzusenden oder zu verschrotten. Im Falle der Verschrottung haben Sie in unserem beiderseitigen Interesse jedoch Stichproben der Ware zurückzubehalten oder nach Absprache mit uns, an uns zurückzusenden.

(5) Beladungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 12.00 h und 12.45 bis 16.00 h, Freitag von 7.00 bis 12.00 h.

## XIV. Verpackung, Behältnisse des Käufers

(1) Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Der Serienpreis basiert auf unserer Standard-Verpackung für das entsprechende Produkt. Spezielle Verpackungen müssen gesondert vereinbart werden. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen.

(2) Paletten bleiben unser Eigentum und sind ohne Kosten für uns unverzüglich an die Lieferstelle zurückzusenden. Ausgenommen hiervon sind die nach Übersee versendeten Paletten.

(3) Ihre Behältnisse müssen rechtzeitig und kostenfrei bei unserem Lieferwerk eingehen. Sie verstehen sicherlich, dass wir zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur nicht verpflichtet sind, jedoch auf Kosten Ihrerseits berechtigt.

(4) Bitte beachten Sie auch, dass wir bei Beschädigungen oder Verlust nach unserer Wahl gegen Überlassung der beschädigten Behältnisse Zahlung des Wiederbeschaffungswertes oder Lieferung gleichwertiger Ersatzstücke verlangen können, bei Beschädigung auch Ersatz der Reparaturkosten.

## XV. Schutzrechte, Softwarenutzungsrecht

(1) Um hier eine interessensausgleichende Lösung zu erreichen, sehen wir vor, dass sofern die Vertragsprodukte nach Ihren Angaben herzustellen sind, Sie die Gewähr übernehmen, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Sollten uns in diesem Fall Dritte unter Berufung auf ihnen zustehenden Schutzrechte die Herstellung und Lieferung untersagen, sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, und Ersatz unserer Aufwendungen von Ihnen zu verlangen.

(3) Zur Prüfung der Rechtslage sind wir nicht verpflichtet.

(4) Es ist notwendig, dass Ihre Schadensersatzansprüche in diesen Fällen ausgeschlossen sind.

(5) Wir bitten ferner zu beachten, dass für Schäden, die uns aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, Sie Ersatz zu leisten und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen haben. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.

(6) An von uns zur Verfügung gestellten Programmen und den dazu gehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird Ihnen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch durch den Kunden im Zusammenhang mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.

## XVI. Lagerbedingungen

Es ist erforderlich, unsere Bauteile kühl und trocken zu lagern und vor UV-Einstrahlung, mechanischer Beschädigung sowie Lösemittel und deren Gase zu schützen.



## **XVII. Untersuchungs- und Rügepflichten, Abnahme**

(1) Ihre Mängelrechte sowie alle vertraglichen Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferungen setzen voraus, dass Sie den Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen sind. Ansonsten – so die Regeln – gilt der Mangel als genehmigt. Insbesondere haben Sie die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei Abholung mit der zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder in Textform zu rügen. Anderenfalls, so bitten wir zu beachten, gilt der Mangel als genehmigt.

(2) Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Die Mängelrüge entbindet Sie nicht von der Einhaltung Ihrer Zahlungsverpflichtungen.

(3) Im beiderseitigen Interesse hat, wenn eine Abnahme des Werkes vereinbart ist, die Abnahme innerhalb Wochenfrist beginnend mit dem Datum der Meldung unserer Abnahmebereitschaft in unserem Werk bzw. unserem Lager zu erfolgen. Die Abnahmekosten tragen bitte Sie. Wie üblich, steht es der Abnahme gleich, wenn Sie das Werk nicht innerhalb dieser Wochenfrist abnehmen. Soweit wir keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, sind Ihre Rechte wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch Sie ausgeschlossen, soweit Sie den Mangel nicht gerügt haben, obwohl Sie ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten feststellen können, Sie den Mangel also aufgrund von Fahrlässigkeit nicht festgestellt haben.

(4) Entgegenkommenderweise bitten wir darum, dass Sie uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, insbesondere uns die Ware auf unser Verlangen hin zu diesem Zweck zu übergeben. Sie verstehen sicherlich, dass wir es uns bei unberechtigten Beanstandungen vorbehalten, Sie mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu belasten.

## **XVIII. Beschaffenheit, Mängelrechte, Rückgriffsansprüche**

(1) Es gilt § 434 BGB in der bis 2021 geltenden Fassung. Wir bitten zu beachten, dass maßgeblich die zwischen uns und Ihnen vereinbarte Beschaffenheit der Liefer- und Leistungsgegenstände ist. In Ergänzung der gesetzlichen Regelung ist die Ware auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die Sie nach der von uns gelieferten Produktbeschreibung erwarten können. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeausagen) übernehmen wir hingegen keine Haftung.

(2) Soweit ein Mangel vorliegt, ist uns im beiderseitigen Interesse zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Es ist daher notwendig, dass wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt sind. Das uns gesetzlich zustehende Verweigerungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. dass mindestens zwei Versuche zur Nachbesserung fehlgeschlagen sind oder Ihnen die Nacherfüllung unzumutbar ist, sind Sie selbstverständlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Mangel nicht unerheblich ist, oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit uns auch durch Sie erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Empfangsort statt.

(3) Bitte beachten Sie, dass bei Fremderzeugnissen, auch soweit sie in die Liefererzeugnisse verbaut oder sonst verwendet worden sind, wir berechtigt sind, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

(4) Sie verstehen bitte, dass Ihre Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen sind, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Ihrer Niederlassung verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Ihre Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 445a BGB, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

(5) Die Regelung des § 439 III BGB ist dann nicht anwendbar, wenn das von uns gelieferte Erzeugnis eine feste Verbindung mit dem Produkt Ihres Hauses eingegangen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Erzeugnis mit Ihren Produktzutaten fest

verbunden, vermischt oder verarbeitet wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unser Erzeugnis verschweißt, gefügt oder in hoher Einbautiefe verarbeitet wurde, was einen erheblichen Aufwand im Sinne der Zugänglichmachung unseres Erzeugnisses mit sich bringt.

(6) Kann Ihr Produkt durch eine Reparatur im eingebauten Zustand ertüchtigt werden oder durch einen Einzelteileaustausch innerhalb unseres Erzeugnisses oder durch eine vergleichbar wirksame Alternativmaßnahme zum Austausch, findet die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB keine Anwendung.

(7) Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.

(8) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur Ihnen als unmittelbarem Vertragspartner zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.

(9) Als Lieferant von Halbzeugen und Einzelteilen, die zur Verwendung in Sachen des Käufers vorgesehen sind, sind wir kein Lieferant im Sinne der §§ 445 a, 445 b und 478 BGB.

(10) Unsere Produkte enthalten keine digitalen Inhalte oder Dienstleistungen und gelten auch nicht als mit diesen verbunden.

(11) Sie sind für die umfassende Spezifikation und Beschaffenheitsvereinbarung der Kaufsache verantwortlich. Insbesondere ist es Ihre Aufgabe, den Verwendungszweck der Liefererzeugnisse für seine Applikation zu spezifizieren.

Öffentliche Äußerungen, die von einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, binden uns nicht.

Zubehör einschließlich Verpackung, Montage, Installations- oder sonstigen Anleitungen wird gemäß vertraglicher Vereinbarung geliefert.

(12) Es ist uns wichtig, dass Sie im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet sind. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden oder Gefährdung der Betriebssicherheit, sind Sie daher berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Es ist erforderlich, dass Sie uns unverzüglich informieren und unsere Einwilligung hierzu einholen. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn Sie uns nachweislich nicht erreichen konnten.

(13) Unsere Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, etc., enthalten im Zweifel keine Garantieübernahme. Maßgeblich sind dabei nur unsere ausdrücklichen schriftlichen Erklärungen über die Übernahme einer Garantie. Durch Angaben in Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen wird, vorbehaltlich ihrer Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 BGB oder § 633 BGB, jedenfalls keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen.

(14) Mängelansprüche bestehen nicht bei Vorliegen natürlicher Verschleißes oder natürlicher Abnutzung unserer Produkte infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, insbesondere bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. nachlässiger Behandlung unserer Produkte, fehlerhaften Einbaus, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse, z.B. chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art, entstehen, sofern sie nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind oder auf ein Verschulden unsererseits zurück zu führen sind.

(15) Werden unsere Produkte nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, werden insbesondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder unsere Hinweise und Instruktionen nicht beachtet, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen oder unsere Produkte nicht ordnungsgemäß behandelt oder entgegen ihrem vertraglich vereinbartem Verwendungszweck fehlerhaft eingesetzt, so sind Ansprüche für die daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen.

(16) Im Rahmen von Nacherfüllungsmaßnahmen durch uns ohne rechtliche Verpflichtung, z.B. aus Kulanz, stehen Ihnen Mängelansprüche nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu.

(17) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen uns bestehen nur insoweit, als Sie mit Ihrem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen haben.

(18) Soweit nicht anders vereinbart stellen die vorstehenden Absätze die abschließende Gewährleistung für unsere Produkte und Leistungen dar.

### **XIX. Verjährung, Verjährungshemmung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Produkte, Dienst- und Werkleistungen sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt auch für sämtliche gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie mit einem Mangel im Zusammenhang stehen und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs.1 gilt selbstverständlich nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Einschlägigkeit der gesetzlichen Vorschriften zum Verbrauchsgüterkaufrecht.

(3) Nacherfüllungsmaßnahmen, also die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Mangelbeseitigung, lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, sondern hemmen nur die für den ursprünglichen Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist um die Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. In der Durchführung der Nacherfüllung durch uns liegt im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB.

(4) Eine Änderung der Beweislast zu Ihrem Nachteil ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

### **XX. Haftung**

(1) Bitte beachten Sie, dass wir für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen haften.

(2) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für deliktsrechtliche Ansprüche des Bestellers.

(3) Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist unsere Haftung auf den Umfang und die Höhe der für uns bestehenden Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den Empfehlungen zur Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle 5 Mio. Euro pro Schadenfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

(4) Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Unsere Lieferanten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen im Verhältnis zu Ihnen. Ein Verschulden unserer Lieferanten kann uns daher nicht zugerechnet werden.

(6) Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen. Rückgriffsansprüche von Ihnen gegen uns bestehen nur insoweit, als Sie mit Ihrem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen haben. Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit Sie Ihrerseits die Haftung gegenüber Ihrem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Entgegenkommenderweise bitten wir darum, dass Sie sich bemühen werden, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu unseren Gunsten zu vereinbaren.

(7) Klarstellend bitten wir zu beachten, dass soweit unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, dies auch für alle Ansprüche Ihrerseits wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Ansprüche gemäß § 823 BGB sowie Ansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug gilt. Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(8) Soweit unsere Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Besteller verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.

(9) Bitte beachten Sie, dass Sie uns unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen haben, sofern Sie Kenntnis von Ansprüchen Dritter haben, die im Zusammenhang mit der Lieferung

unserer Produkte oder Leistungen zusammenhängen könnten, und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten haben.

### **XXI. Ausschluss des Rücktritts oder Kündigung**

Sie verstehen sicherlich, dass außerhalb der gesetzlich nicht abdingbaren Fälle, z.B. Rücktritt wegen mangelhafter Leistung oder Kündigung aus wichtigem Grund, ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht Ihrerseits nur wegen von uns zu vertretender Pflichtverletzung besteht. In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, dass Rücktritt oder Kündigung mindestens in Textform erklärt werden müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### **XXII. Werkzeuge, Kosten, beigestellte Sachen, Lohnaufträge**

(1) Für den Fall, dass von Ihnen Werkzeuge gekauft werden, gehen diese selbstverständlich in Ihr Eigentum über, bleiben aber – im beiderseitigen Interesse – in unserem Besitz. Wegen des spezifischen „Know How“, das wir besitzen und das in den Werkzeugen enthalten ist, können die Werkzeuge nicht aus dem SGF-Werk bzw. aus dem Werk unseres Lieferanten (bei Zukaufteilen) entfernt werden, es sei denn, es liegt ein Fall von Liquidation oder Insolvenz bei uns oder unserem Lieferanten vor. Für den Fall, dass die Werkzeuge nicht mehr länger benötigen werden, können sie gegen Ihre schriftliche Anweisung verschrottet werden.

(2) Die Berechnung v. g. Werkzeuge erfolgt - falls nicht anders vereinbart - grundsätzlich in Euro wie nachstehend:

40% der Werkzeugkosten bei Auftragserteilung,

30% der Werkzeugkosten bei Vorstellung der Erstmuster, 30% der Werkzeugkosten nach Erhalt der Erstmusterfreigabe.

Sollten die ersten 40% nicht bezahlt sein, erfolgt keine Freigabe zur Werkzeugerstellung bzw. sollten die letzte Teilzahlung nicht erfolgen, erfolgt keine Lieferung der Vorserienteile.

Anders lautende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Teile aus der Serienfertigung können frühestens 6 Wochen nach Erhalt der Freigabe des Serienwerkzeuges (Erstmuster-Freigabe) abgeschickt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Einteilungen rechtzeitig bei uns im Hause sind.

Um hier eine interessensausgleichende Lösung zu erreichen, behalten wir uns vor, sollten die bestellten Teile, aus Gründen, die nicht bei uns liegen, nicht in Serie kommen, die gesamten aufgelaufenen Kosten aus der Entwicklungs- und Bemusterungsphase Ihnen gegenüber zu verrechnen.

(3) Es ist uns wichtig, dass Sie für von Ihnen beigestelltes Material die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität (z.B. Werkstoff, Maßgenauigkeit etc.) übernehmen. Wir bitten Sie, das zu bearbeitende Material frei Haus zu liefern. Bitte beachten Sie, dass wir bei dem uns überlassenen Material lediglich eine Eingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durchführen. In diesem Zusammenhang sind wir nur Überprüfung der Übereinstimmung des Materials mit der von Ihnen angegebenen Spezifikation verpflichtet, wenn hierfür offensichtliche Anhaltspunkte gegeben sind. Zu weitergehenden Prüfungen sind wir nicht verpflichtet. Selbstverständlich kann eine Prüfung ausdrücklich vereinbart werden, wobei die Kosten der Prüfung dann aber Ihnen zur Last fallen.

(4) Bitte bedenken Sie, dass im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens der uns überlassenen Sachen unsere Ersatzpflicht nur eintritt, soweit wir den Schaden zu vertreten haben. Sollten Teile wegen Bearbeitungsfehlern nicht mehr verwendbar sein, werden wir selbstverständlich die gleiche Arbeit an einem uns auf unsere Kosten einzusendenden neuen Stück ohne Berechnung ausführen. Die Eigenbelieferung bleibt vorbehalten. Im Übrigen beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf die Beschaffung einer gleichartigen und gleichwertigen Sache, wobei – entsprechend der Regeln – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein Wertabzug neu für alt vorgenommen wird.

(5) Normale Abnutzung und Verschleiß ist von der Haftung ausgeschlossen. Es ist von besonderem beiderseitigem Interesse, dass Sie die uns überlassenen Sachen im Rahmen einer „Außenversicherung“ gegen Schäden, wie z.B. Brand, Diebstahl oder Überschwemmung, versichern.

(6) Wir bitten darüber hinaus zu beachten, dass soweit nicht nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 dieser Ziffern XXII ausdrücklich andere Regelungen vorgesehen sind, im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern I bis XXI sowie XXIII bis XXVII dieser ALB gelten. Dies gilt insbesondere auch für unsere Haftung wegen Mängel und Mangelfolgeschäden sowie für Pfandrechte an den uns überlassenen Sachen.

### **XXIII. Wechselkursvereinbarung**

Wenn abweichend zu Ziffer V und XXII Preise in US Dollar vereinbart wurden, ist es notwendig, dass wir im beiderseitigen Interesse eine Wechselkursvereinbarung mit folgenden Bedingungen schließen:

1. Werkzeugkosten werden zum EURO/USD Devisen Wechselkurs des Freigabedatums, veröffentlicht durch die Deutsche Bank AG Frankfurt, berechnet.
2. Der Teilepreis in US Dollar für die Serienteile wird jeweils vierteljährlich für die folgenden 3 Monate neu berechnet. (Die Neuberechnung erfolgt zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres).

Der EURO/USD Wechselkurs für die Neuberechnung entspricht dem durchschnittlichen EURO/USD Geld Wechselkurs der vergangenen 3 Monate, veröffentlicht durch die Deutsche Bank AG Frankfurt.

Für den Fall, dass der zuletzt zur US Dollar Preisberechnung verwendete EURO/USD Wechselkurs außerhalb einer plus/minus 3-prozentigen Bandbreite des in Punkt 2 genannten 3-Monatsdurchschnitts liegt, wird der neue Durchschnittswchselkurs aus Punkt 2 zur Preisberechnung verwendet. Falls die plus/minus 3-prozentige Bandbreite des Wechselkurses nicht überschritten wird, verändert sich der zur Preisberechnung verwendete US Dollar Wechselkurs und somit der Serienteilepreis in US-Dollar nicht.

### **XXIV. Eigentumsvorbehalt, Versicherung, Verarbeitung, Forderungsabtretung, Zutrittsrecht, Pfandrechte**

(1) Als Lieferant behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Begleichung aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen und aller künftig entstehenden Forderungen aus der bestehenden bzw. durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsverbindung mit Ihnen und Ihren Konzernunternehmen vor. Es ist notwendig, dass der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen bleibt, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks im Scheck-Wechsel-Verfahren geht das Eigentum an den von uns gelieferten Waren frühestens in dem Zeitpunkt auf Sie über, wenn wir endgültig über den Scheck- oder Wechselbetrag verfügen können und unsere Haftung aus dem Wechsel nicht mehr besteht.

(2) Im beiderseitigen Interesse sind Sie verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Schäden aufgrund Feuer, Wasser-, Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind uns abzutreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, bitten wir zu bedenken, dass Sie diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen haben.

(3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch Sie steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so übertragen Sie uns bitte bereits jetzt die Ihnen zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahren sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

(4) In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, dass Sie die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu Ihren normalen Geschäftsbedingungen und solange Sie nicht im Verzug sind, weiterveräußern dürfen, vorausgesetzt, dass Sie sich das Eigentum vorbehalten und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sind Sie nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abs. 4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Es ist erforderlich, dass Ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns abgetreten werden. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass Sie uns auf unser Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte über

den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen geben.

(6) Wird die Vorbehaltsware Ihnen zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten, dessen Abtretung wir hiermit annehmen.

(7) Sie sind berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abs. 8 genannten Fällen. Sie verstehen sicher, dass Sie auf unser Verlangen in diesen Fällen verpflichtet sind, Ihre Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Abtretung der Forderungen in keinem Fall befugt sind.

(8) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wenn Sie mit der Zahlung in Verzug geraten und dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hindeutet, wir berechtigt sind, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls Ihren Betrieb zu betreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz oder § 449 Abs. 2 BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag. In der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts liegt der Vorbehalt eines Rücktrittsrechts für den Fall Ihres Zahlungsverzuges. Hier ist es notwendig, dass Sie bereits jetzt Ihr Einverständnis erklären, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

(9) Um hier eine interessensausgleichende Lösung zu erreichen, sehen wir vor, dass Factoring-Geschäfte nur mit unserer Einwilligung wirksam sind. Sie sind daher nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen. Von Beeinträchtigungen durch Dritte müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist es erforderlich, dass Sie auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Wir bitten zu beachten, dass soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, Sie haften.

(10) Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns neben den gesetzlichen Pfandrechten an den uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen auch ein vertragliches Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

(11) Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, haben Sie in unserem beiderseitigen Interesse auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommen Sie diesem Verlangen nicht nach, können wir – den Regeln folgend – ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

(12) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Ihr Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### **XXV. Geheimhaltung**

(1) Wir – die Vertragspartner – verpflichten uns, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die uns durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) Unterpflanzten sind entsprechend zu verpflichten.

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.



#### **XXVI. Informationspflicht bei Serienauslauf**

Um unser Ziel zu erreichen, haben Sie uns bei Serienauslauf des Bauteils mindestens 6 Monate vor dem Auslauftermin schriftlich darüber zu informieren und die verbindlichen Abnahmemengen bis zum Auslauftermin mitzuteilen. Andernfalls ist es unumgänglich, dass Sie die dadurch entstehenden Auslaufkosten übernehmen.

#### **XXVII. Gelangensbestätigung**

(1) Damit wir bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit werden, benötigen wir von Ihnen eine sog. Gelangensbestätigung. Es ist daher erforderlich, dass Sie uns nach Erhalt des Vertragsgegenstandes schriftlich bestätigen, dass Sie als Abnehmer den Vertragsgegenstand als Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung erhalten hat.

(2) Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von uns nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund Ihrer Angaben von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i.V.m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuer belastet werden (§ 6 a IV UStG), sind Sie verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

#### **XXVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Unwirksamkeit**

(1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstands Traunstein, Deutschland, vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind aber auch berechtigt, Sie an Ihrem Sitz zu verklagen.

(2) Es ist uns wichtig, dass auf die Vertragsbeziehungen mit Ihnen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Soweit nicht nach den vorangegangenen Bedingungen etwas anderes vereinbart wurde, gelten für grenzüberschreitende Verträge die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen (Incoterms) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Waldkraiburg.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser ALB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Wir – die Vertragspartner – bemühen uns, die unwirksame Klausel unter Berücksichtigung der in diesem Fall einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

#### **XXIX. Datenschutz**

Zum Schluss möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen behandeln. Sie haben selbstverständlich auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über Ihre von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

#### **XXX. Kontaktdaten**

Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft:  
Gerhard-Zeidler-Straße 6  
84478 Waldkraiburg

Geschäftsadresse:  
Friedrich-Schmidt-Straße 1  
84478 Waldkraiburg

Telefon: +49 (0) 86 38 / 605-0  
Telefax: +49 (0) 86 38 / 605-111  
E-Mail: [info@sgf.com](mailto:info@sgf.com)  
Internet: <http://www.sgf.com>

Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
Registernummer: HRA 1279  
USt.-ID.Nr.: DE 129 255 852